

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer
der Ortsgemeinde Kleinkarlbach**

vom 30.11.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kleinkarlbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesatz**

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2023 und die Folgejahre auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2023 und die Folgejahre auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2023 und die Folgejahre auf 380 % festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung über die Festsetzung der Hebesätze vom der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 25.11.2021 außer Kraft.

Kleinkarlbach, den 30.11.2022

Daniel Krauß
Ortsbürgermeister

